

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. BGB: Verjährung des Heimfallanspruchs

Urteil vom 20.10.2023, Az: V ZR 205/22

2. BGB: Feststellung auf Schadensersatz neben Differenzschaden

Urteil vom 18.12.2023, Az: VIa ZR 1083/22

3. StVG, StVO: Gefahr durch geleerte Mülltonne

Urteil vom 12.12.2023, Az: VI ZR 77/23

4. GG, ZPO: Verletzung rechtlichen Gehörs im Berufungsverfahren

Beschluss vom 08.11.2023, Az: VIII ZB 59/23

5. BGB: Ersetzung der Einwilligung zur Adoption

Beschluss vom 06.12.2023, Az: XII ZB 485/21

6. StGB: Begriff der Vereinigung in § 85 StGB

Beschluss vom 14.11.2023, Az: 3 StR 141/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Verjährung des Heimfallanspruchs**

Urteil vom 20.10.2023, Az: V ZR 205/22

Verstößt der Erbbauberechtigte gegen seine im Erbbaurechtsvertrag vereinbarte Pflicht zur Erhaltung des Bauwerks, so beginnt die Verjährung des für diesen Fall vereinbarten Heimfallanspruchs des Eigentümers nicht zu laufen, solange die Pflichtverletzung andauert.

2. **BGB: Feststellung auf Schadensersatz neben Differenzschaden**

Urteil vom 18.12.2023, Az: VIa ZR 1083/22

Macht der Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs gegen den Fahrzeughersteller einen deliktischen Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens geltend, besteht für einen Antrag auf Feststellung einer solchen Schadensersatzpflicht des Herstellers kein Feststellungsinteresse (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Oktober 2023 - VIa ZR 37/21, juris).

3. StVG, StVO: Gefahr durch geleerte Mülltonne

Urteil vom 12.12.2023, Az: VI ZR 77/23

a) Die Gefahr, die von einer gerade entleerten Mülltonne auf der Straße für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht, ist dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs zuzurechnen.

b) Lässt sich beim Vorbeifahren an einem Müllabfuhrfahrzeug ein ausreichender Seitenabstand, durch den die Gefährdung eines plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerkers vermieden werden kann, nicht einhalten, so ist die Geschwindigkeit gemäß § 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO so weit zu drosseln, dass der Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen bringen kann.

4. GG, ZPO: Verletzung rechtlichen Gehörs im Berufungsverfahren

Beschluss vom 08.11.2023, Az: VIII ZB 59/23

Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Falle der Nichtberücksichtigung einer zwar rechtzeitig bei Gericht eingegangenen, aber nicht zur Verfahrensakte gelangten Berufungsbegründungsschrift (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 19. Mai 2022 - V ZB 66/21, NJW-RR 2022, 995 Rn. 8).

5. BGB: Ersetzung der Einwilligung zur Adoption

Beschluss vom 06.12.2023, Az: XII ZB 485/21

a) Die Ersetzung der Einwilligung des Vaters in die Adoption nach § 1748 Abs. 4 BGB verlangt ähnlich § 1748 Abs. 1 bis 3 BGB eine Berücksichtigung von dessen Vorverhalten. Eine Ersetzung der Einwilligung kommt nur dann in Betracht, wenn der Vater das Scheitern eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu verantworten hat und die Adoption einen so erheblichen Vorteil für das Kind bieten würde, dass ein sich verständlich um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Verwandtschaftsbandes nicht bestehen würde (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 162, 357 =FamRZ 2005, 891).

b) Bei der Abwägung der Kindesbelange mit dem Elternrecht des leiblichen Vaters ist zu beachten, dass die Adoption nicht (mehr) zwangsläufig mit einem Kontaktabbruch zwischen leiblichem Vater und Kind verbunden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 230, 174 =FamRZ 2021, 1375).

c) Auch wenn dem Vater nur ein weniger schweres Fehlverhalten gegenüber dem Kind vorzuwerfen ist, kann die Ersetzung der Einwilligung geboten sein, wenn er auf Dauer nicht für eine Übertragung des Sorgerechts in Betracht kommt. Die Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung kann das durch eine Adoption rechtlich verfestigte und dauerhafte Eltern-Kind-Verhältnis dann nicht ersetzen.

d) Ist eine gerichtliche Anhörung des Kindes insbesondere mit Rücksicht auf dessen Alter durchführbar, darf sie in einer Adoptionssache nicht deswegen unterbleiben, weil das Kind nicht darüber informiert ist, dass es von seinen sozialen Eltern abweichende

(leibliche) Eltern hat (Fortführung von Senatsbeschluss BGHZ 212, 155 =FamRZ 2016, 2082).

6. StGB: Begriff der Vereinigung in § 85 StGB

Beschluss vom 14.11.2023, Az: 3 StR 141/23

1. Das Tatbestandsmerkmal der Vereinigung in § 85 StGB entspricht dem Begriff des Vereins in § 2 Abs. 1 VereinsG ; die Definition der Vereinigung in § 129 Abs. 2 StGB ist insoweit nicht maßgebend.

2. § 85 StGB ist verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Deshalb haben die im Verwaltungsverfahren vorgenommene Einordnung der verbotenen Organisation als Vereinigung und der Verbotsgrund ihrer Ausrichtung gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung Tatbestandswirkung.